

7/15

Informationen für Kunden und Freunde

BFS.Net-Tool XXL: Betragsbegrenzung für SEPA-Lastschriften

Aus Sicherheitsgründen begrenzt die Bank für Sozialwirtschaft AG seit dem 8. Juni 2015 den Betrag für SEPA-Lastschriften im BFS.Net-Tool XXL auf 1.000 Euro. Hintergrund dieser Entscheidung ist, dass wir Versuche der Geldwäsche und des Betrugs über das BFS.Net-Tool XXL festgestellt haben. Die zahlreichen Nachrichten über Sicherheitsrisiken von Zahlungen im Internet wurden damit einmal mehr bestätigt.

Die Betragsbegrenzung dient dazu, unsere Kunden und deren Spender vor Betrugsfällen und Geldwäsche zu schützen und das Missbrauchspotenzial zu verringern. Da mehr als 95 Prozent der Spenden, die über das BFS.Net.Tool XXL per Lastschrift beauftragt werden, unter 1.000 Euro liegen, wird die Begrenzung für den überwiegenden Teil unserer Kunden und ihrer Spender keine praktische Relevanz haben.

Spenden über Beträge von mehr als 1.000 Euro sind zudem selbstverständlich weiterhin möglich: über die Zahlungsarten Direktüberweisung, Kreditkarte und Paypal. Damit haben Spendenorganisationen weiterhin nach wie vor Möglichkeiten, große Spenden über die BFS abwickeln zu lassen.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Zentrale

50668 Köln

Wörthstraße 15-17

Telefon 0221 97356-0 bfs@sozialbank.de

10178 Berlin

Telefon 030 28402-0 bfsberlin@sozialbank.de

B-1040 Brüssel

Telefon 0032 2280277-6

bfsbruessel@sozialbank.de

01097 Dresden

Telefon 0351 89939-0

bfsdresden@sozialbank.de

99084 Erfurt

Telefon 0361 55517-0 bfserfurt@sozialbank.de

45128 Essen

Telefon 0201 24580-0 bfsessen@sozialbank.de

22297 Hamburg

Telefon 040 253326-6 bfshamburg@sozialbank.de

30177 Hannover

Telefon 0511 34023-0

bfshannover@sozialbank.de

76131 Karlsruhe Telefon 0721 98134-0

bfskarlsruhe@sozialbank.de

34117 Kassel

Telefon 0561 510916-0

bfskassel@sozialbank.de

50678 Köln

Telefon 0221 97356-0

bfskoeln@sozialbank.de

04109 Leipzig

Telefon 0341 98286-0 bfsleipzig@sozialbank.de

39106 Magdeburg

Telefon 0391 59416-0 bfsmagdeburg@sozialbank.de

55116 Mainz

Telefon 06131 20490-0 bfsmainz@sozialbank.de

80335 München Telefon 089 982933-0

bfsmuenchen@sozialbank.de

90402 Nürnberg

Telefon 0911 433300-611 bfsnuernberg@sozialbank.de

18055 Rostock

Telefon 0381 1283739-860 bfsrostock@sozialbank.de

70174 Stuttgart Telefon 0711 62902-0

bfsstuttgart@sozialbank.de

www.sozialbank.de

Impressum

Verlag/Herausgeber:

Bank für Sozialwirtschaft AG

Wörthstraße 15-17

50668 Köln

Vorstand:

Prof. Dr. Harald Schmitz

(Vorsitzender)

Thomas Kahleis

Oliver Luckner

Aufsichtsratsvorsitzender:

Dr. Matthias Berger

Redaktion (v. i. S. d. P.):

Stephanie Rüth

Telefon 0221 97356-210

Telefax 0221 97356-479

s.rueth@sozialbank.de

Satz/Druck:

Theissen Medien Gruppe

GmbH & Co. KG

Am Kieswerk 3

40789 Monheim

ISSN 2196-3711













Die BFS-Information ist eine monatlich erscheinende, kostenlose Informationsschrift für Kunden und Freunde der Bank für Sozialwirtschaft AG. Nachdruck, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet; zwei Belegexemplare werden erbeten an: BFS Köln, Redaktion BFS-Info.

Inhalt

4	 Europa und Sozialwirtschaft Anwerbung von internationalen Pflegefachkräften vorrangig aus EU-Staaten 	11
5	BFS Service GmbH • Seminar: Der dritte Weg – aktuelle Rechtsprechung und arbeitsrechtliche Entwicklungen Service Arbeitenbergingen der Gerick	12
6	wirtschaft und im Gesundheitswesen • Seminar: Führung heute – ein Check-up für Führungskräfte	13 14
7	Aktueller Fachbeitrag • Die eingetragene Genossenschaft als Rechtsform für die steuerbegünstigte wirtschaftliche Betätigung Autor: Dr. Severin Strauch, Solidaris Rechtsanwalts-	15
10 10	gesensenaremen	
	5 6 7 9	Anwerbung von internationalen Pflegefachkräften vorrangig aus EU-Staaten BFS Service GmbH Seminar: Der dritte Weg – aktuelle Rechtsprechung und arbeitsrechtliche Entwicklungen Seminar: Arbeitnehmerüberlassung in der Sozialwirtschaft und im Gesundheitswesen Seminar: Führung heute – ein Check-up für Führungskräfte Seminarthemen und -termine Aktueller Fachbeitrag Die eingetragene Genossenschaft als Rechtsform für die steuerbegünstigte wirtschaftliche Betätigung Autor: Dr. Severin Strauch, Solidaris Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Aktuelle wirtschaftliche Entwicklungen

Deutsche Wirtschaft startet schwächer als erwartet ins Jahr 2015

Die deutsche Wirtschaft ist schwächer als von vielen Experten erwartet in das Jahr 2015 gestartet. Der Anstieg der gesamtwirtschaftlichen Leistung lag im ersten Quartal 2015 mit 0.3 Prozent deutlich niedriger als im Jahresendquartal 2014. Dennoch fiel der Zuwachs in etwa so stark aus wie im Durchschnitt der Jahre seit der Wiedervereinigung. Wesentlicher Wachstumstreiber war wie schon in den Vorguartalen die Binnennachfrage. Sowohl die privaten und staatlichen Konsumausgaben als auch die Ausrüstungs- und Bauinvestitionen wurden merklich ausgeweitet. Insbesondere der Anstieg des privaten Konsums wurde durch die steigenden Löhne, eine sehr geringe Inflation sowie das historisch niedrige Zinsniveau begünstigt. Demgegenüber ging vom Außenhandel eine dämpfende Wirkung aus. Für den weiteren Verlauf des Jahres 2015 ist nach Ansicht der Experten wieder mit einem kräftigeren Wirtschaftswachstum zu rechnen.

Aufwärtsbewegung am Arbeitsmarkt setzt sich fort

Die Arbeitslosenzahl ist von April auf Mai 2015 um 81.000 auf 2.762.000 gefallen (Arbeitslosenquote 6,3 Prozent). Im Vergleich mit dem Durchschnitt der letzten drei Jahre bedeutet dies einen Rückgang um etwa 3 Prozent. Eine nach wie vor positive Tendenz ist beim Beschäftigungsaufbau festzustellen. Nach einer Hochrechnung der Bundesagentur für Arbeit ist die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im März 2015 gegenüber dem Vorjahr um 537.000 auf 30,47 Millionen Personen gestiegen (+ 1,8 Prozent). Zuwächse sind dabei in allen Bundesländern und nahezu in allen Branchen zu konstatieren. Absolut betrachtet hatte das Gesundheits- und Sozialwesen im betrachteten Zeitraum die größte Zunahme (+ 111.000 sozialversicherungspflichtige Beschäftigte) zu verzeichnen. Eine weiterhin hohe Nachfrage nach Arbeits-

kräften deutet darauf hin, dass in den nächsten Monaten mit einem weiteren Beschäftigungswachstum zu rechnen ist. So waren bei der Bundesagentur für Arbeit im Mai 2015 rund 560.000 offene Stellen gemeldet.

Trend rückläufiger Insolvenzen hält an

Vor dem Hintergrund der günstigen konjunkturellen und strukturellen Rahmenbedingungen hat sich der Trend rückläufiger Unternehmensinsolvenzen fortgesetzt. Im ersten Quartal des Jahres 2015 wurden von den deutschen Amtsgerichten 5.715 Unternehmensinsolvenzen gemeldet. Dies entspricht gegenüber dem Vorjahreszeitraum einem Rückgang um rund 7 Prozent. Der allgemeinen Entwicklung folgend haben sich auch die Insolvenzen in dem statistischen Wirtschaftsbereich Gesundheits- und Sozialwesen verringert. Während von Januar bis März des letzten Jahres 133 Gesundheits- und Sozialunternehmen Insolvenz anmelden mussten, waren es im gleichen Zeitraum des Jahres 2015 nur noch 112 Unternehmen und folglich etwa 16 Prozent weniger.

Stagnierende Kreditnachfrage trotz eines guten Finanzierungsumfeldes

Das Finanzierungsumfeld für Unternehmen ist unverändert günstig. Laut dem ifo Kredithürdenindikator berichteten im Mai 2015 nur noch 15,7 Prozent der befragten Unternehmen von Problemen bei der Kreditvergabe von Banken. Zudem hat sich der durchschnittliche Zinssatz für Neukredite von über 1 Millionen Euro mit mittel- und langfristiger Zinsbindung in den ersten Monaten des Jahres 2015 nochmals signifikant verringert. Dennoch zeigte sich nach einer Umfrage der Bundesbank die Kreditnachfrage der Unternehmen im ersten Quartal 2015 gegenüber dem Schlussquartal 2014 insgesamt unverändert.

Aktuelles aus dem Kreditgeschäft

NRW: Kreditprogramm zur Modernisierung von Alten- und Pflegeheimen

Einen zusätzlichen Anreiz zur Modernisierung von Pflege- und Betreuungseinrichtungen in NRW wollen die Landesregierung Nordrhein-Westfalen und die NRW.BANK durch ein verbessertes Förderangebot schaffen: Bis Juli 2018 stehen dafür insgesamt 175 Millionen Euro zur Verfügung. Diese werden in Form zinsgünstiger Kredite mit langen Laufzeiten an Träger vergeben, die durch bauliche Modernisierungsmaßnahmen die Wohn- und Pflegequalität ihrer Einrichtungen verbessern. Förderberechtigt sind gemeinnützige, öffentliche und private Träger von Einrichtungen der Altenpflege und betreutem Wohnen, Wohnheimen und Werkstätten für behinderte Menschen in Nordrhein-Westfalen.

Gefördert werden

- · alle Investitionen im Rahmen der Modernisierung, Sanierung und der Umgestaltung von Altenwohn- und Pflegeheimen zu alternativen Wohn- und Pflegeformen
- · die Modernisierung und Sanierung von Werkstätten für behinderte Menschen
- · Ersatzneubauten, sofern die bestehende Einrichtung geschlossen oder für andere Zwecke genutzt wird. Zusätzliche Kapazitäten im stationären Pflege- und Betreuungssektor sollen nicht aufgebaut werden.

Primäre Zielgruppe der Förderung sind bestehende Altenund Pflegeheime. Bis zum 31. Juli 2018 müssen sie nach geltender Rechtslage in NRW beispielsweise über mindestens 80 Prozent Einzelzimmer verfügen. Zudem soll jedes Zimmer über ein eigenes Bad verfügen bzw. es muss mindestens ein Bad für zwei Zimmer vorhanden sein.

Im Kreditprogramm NRW.BANK.Pflege und Betreuung stehen von 2015 bis 2017 jährlich jeweils 50 Mio. Euro für das Kreditprogramm zur Verfügung. Im Jahr 2018 sind es 25 Mio. Euro.

Die maximale Darlehenssumme beträgt 5 Mio. Euro. Förderfähig sind bis zu 100 % der Investitionskosten. Das Darlehen ist im Rahmen der Möglichkeiten des Antragstellers banküblich zu besichern. Es wird zu 100 % ausgezahlt; die Bereitstellungsprovision liegt bei 0,25 % pro Monat, beginnend einen Monat nach Zusage bei der NRW.BANK.

Die Laufzeit der Kredite für Investitionen im Immobilienbereich ist mit 26 Jahren auf die Abschreibungsfristen des neuen Alten- und Pflegegesetzes für Modernisierungen (25 Jahre) abgestimmt und ermöglicht in der Bauphase zudem ein tilgungsfreies Anlaufjahr. Für Einrichtungsinvestitionen sieht das Programm eine Laufzeit und Zinsbindung von acht Jahren vor, ebenfalls mit einem tilgungsfreien Anlaufjahr. Bei Laufzeiten mit Zinsbindung von maximal 26 Jahren liegt der Zinssatz um etwa ein Prozent unter den zurzeit marktüblichen Zinsen. Der Zinssatz wird kundenindividuell unter Berücksichtigung der Bonität des Kreditnehmers und der Werthaltigkeit der gestellten Sicherheiten von der Hausbank in eine von der NRW.BANK vorgegebene Bonitäts- und Besicherungsklasse eingeordnet und festgelegt. Er wird für die gesamte Laufzeit festgeschrieben. Der Kredit wird nach Ablauf des Tilgungsfreijahres in gleich bleibenden vierteljährlichen Raten getilgt.

Antrag über Ihre Hausbank

Das Darlehen ist vor Beginn des Vorhabens über Ihre Hausbank zu beantragen. Die Umfinanzierung und Nachfinanzierung bereits bewilligter bzw. abgeschlossener Maßnahmen ist nicht möglich. Die Gewährung der Mittel aus dem Förderprogramm erfolgt auf der Grundlage der geltenden Deminimis-Verordnung. Weitere Informationen zum Förderprogramm NRW.BANK.Pflege und Betreuung finden Sie unter www.nrwbank.de/pflege.

Gerne beantworten unsere Kundenberater in den BFS-Geschäftsstellen Ihre Fragen!

IS Immobilien-Service GmbH



Beleihungs- und Marktwertgutachten der IS Immobilien-Service GmbH

Im Rahmen von Finanzierungsgesprächen für Sozialimmobilien stellt sich stets die Frage, welcher Finanzierungbetrag durch die Beleihung der geplanten oder bereits bestehenden Immobilie dargestellt werden kann. Die Antwort auf diese Frage hat weitreichende Konsequenzen.

Denn zum einen bemisst sich am ermittelten Beleihungswert für die Immobilie oftmals die maximale Kredithöhe; alle weiteren Finanzmittel sind in der Regel aus Eigenmitteln des potenziellen Kreditnehmers zu erbringen. Zum anderen richtet sich die Konditionengestaltung nach dem Beleihungsauslauf. Vereinfachend dargestellt bedeutet dies: Je höher der Beleihungswert im Verhältnis zum Kreditbetrag ist, desto günstiger werden die Kredit- und Darlehensmittel.

Im Auftrag der Bank für Sozialwirtschaft AG erstellt die IS Immobilien-Service GmbH das Beleihungswertgutachten zu Ihrer Finanzierungsanfrage. Als einer der bundesweit führenden Anbieter in der Wertermittlung von Sozialimmobilien sorgt sie mit ihren Gutachtern sowie bundesweit mit im Sozialimmobiliensegment besonders qualifizierten Immobiliengutachtern als Kooperationspartnern für ein gleichbleibend hohes Qualitätsniveau und termingerechte Bearbeitung.

Zur Qualitätssicherung verfügen alle für die IS Immobilien-Service GmbH tätigen Gutachter über den Nachweis ihrer Fachkenntnis durch eine Zertifizierung der HypZert GmbH, der in der deutschen Finanzwirtschaft maßgeblichen Zertifizierungsstelle. Der in §16 des Pfandbriefgesetzes definierte Beleihungswert darf den Wert nicht überschreiten, der sich im Rahmen einer

vorsichtigen Bewertung der zukünftigen Verkäuflichkeit der Immobilie unter Berücksichtigung der langfristigen, nachhaltigen Merkmale des Objektes, der normalen, regionalen Marktgegebenheiten sowie der derzeitigen und möglichen anderweitigen Nutzungen ergibt.

Verkehrs-/Marktwertgutachten

Auf Wunsch erstellt die IS Immobilien-Service GmbH auch ein **Verkehrs-/Marktwertgutachten** für Ihre Sozialimmobilie.

Die Ermittlung des Verkehrswertes (Marktwertes) erfolgt auf der Grundlage der Definition des Verkehrswertes in § 194 Baugesetzbuch. Der Verkehrswert wird durch den Preis bestimmt, der zu dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.

Für weitere Informationen zum Thema Verkehrs-/Marktwertgutachten sprechen Sie bitte Herrn Thomas Holzapfel-Hoss aus der IS Immobilien-Service GmbH unter der Rufnummer 0221 / 97356-133 oder per Mail **t.holzapfel-hoss@sozial-bank.de** an.

Wenn Sie mehr über das Leistungsspektrum der IS Immobilien-Service GmbH wissen möchten: Bitte fordern Sie unsere neue Unternehmensdarstellung an! Ihre Ansprechpartnerin: Frau Martina Gräf, Rufnummer 0221 / 97456-469, E-Mail: m.graef@sozialbank.de

Tagungsbericht

Ökonomie und Sozialraum – Innovative Konzepte in der Pflege

Dies war das Leitthema einer Tagung, die vom Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie des Landes Rheinland-Pfalz (MSAGD) in Zusammenarbeit mit der Bank für Sozialwirtschaft veranstaltet wurde und die am 13. Mai 2015 in Mainz stattfand. Geladen waren Vertreter ambulanter, teilstationärer und stationärer Anbieter aus der Pflegebranche sowie von Kommunen aus Rheinland-Pfalz.

Sowohl Pflegeanbieter als auch Kommunen stehen vor neuen Herausforderungen. Wie gehen Anbieter und Kommunen damit um? Welche Lösungswege werden beschritten? Die Tagung diente rund 200 Teilnehmern aus dem Kreis der Anbieter und der Kommunen als Plattform für Information und Austausch.

Im Eröffnungsvortrag gab Prof. Dr. Harald Schmitz, Vorstandsvorsitzender der BFS, einen Überblick über die Entwicklungen des Pflegemarktes: Dieser ist nach wie vor von einer positiven Wachstumsdynamik geprägt – insbesondere ambulante Wohnangebote und teilstationäre Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen boomen. »Die zusätzlichen Pflegebedürftigen werden sich auf ein stärker differenziertes Angebot an stationären und ambulanten Formen des Wohnens und der Pflege von Senioren verteilen.« Er hält es für notwendig, bei den rechtlichen Regelungen zur Ambulantisierung der Versorgungsstruktur die wirtschaftlichen Voraussetzungen der Pflegeheime für eine entsprechende Umstellung zu berücksichtigen. Zunehmend entstehen Geschäftsmodelle, die verschiedene Angebote von stationärer Pflege, ambulanter und teilstationärer Versorgung und Wohnen in einem Unternehmen zusammenfassen.

In den drei folgenden Gesprächsrunden berichteten Experten und Anbieter aus dem ambulanten und stationären Bereich

sowie Kommunalvertreter, wie sie den neuen Herausforderungen praktisch begegnen.

Herausforderungen für die ambulante, teilstationäre und stationäre Versorgung

In der Gesprächsrunde zur **ambulanten und teilstationären Versorgung** wurde deutlich, wie sich aufgrund der neuen Gesetzgebung die Finanzierungsmöglichkeiten verbessert haben, wie sich das Leistungsspektrum weiter auffächert, wie Anbieter – auch mit wenig Kapital – in immobiliengebundene ambulante Angebote (z. B. ambulant betreute Wohngemeinschaften, Betreutes Wohnen) gehen und sogar in die stationäre Versorgung expandieren. »Ambulante Pflegedienste sind zum Dreh- und Angelpunkt der neuen Infrastruktur für das Wohnen, die Betreuung und Pflege der Senioren geworden«, stellte Martin Hölscher, IS-Immobilien Service GmbH, Köln, fest.

Um den Senioren so viel Selbstbestimmung wie möglich zu erhalten, ist es notwendig, ein Spektrum von Leistungen anzubieten, das deren differenzierten Bedürfnissen – auch vor Eintritt der Pflegebedürftigkeit – gerecht wird. Für diesen Ansatz plädierte Marcel Müller-Rechenbach, Pflege mit Leidenschaft GmbH, Erfurt. Wie sinnvoll es für einen Anbieter stationärer Pflege ist, ambulante Dienste und betreutes Wohnen im Unternehmen zu haben, damit Pflegebedürftige nicht nur in deren eigener Häuslichkeit versorgt werden können, stellte Uwe Berens, Projekt 3 gGmbH, Mayen, dar.

Der Entwicklung der **stationären pflegerischen Versorgung** widmete sich die zweite Gesprächsrunde. U. a. aufgrund der Ausweitung der vor- bzw. nebenstationären Angebote der Unterstützung, Betreuung und Pflege und der veränderten Anforderungen der Klientel kommen die Pflegeheimanbieter unter Druck. Auch wird die Generierung von Ertrag schwieriger. Darauf reagieren die Einrichtungen, indem sie sich nach

Tagungsbericht

dem Hausgemeinschaftsprinzip organisieren, sich auf den höheren Anteil an Bewohnern mit Demenz und intensivem Pflegebedarf ausrichten und andere Zielgruppen wie z.B. »Junge Pflege« entdecken.

Mit der Erweiterung der Angebotspalette wird »eine für den Ertrag relevante Wertschöpfungskette entwickelt«, so Jürgen Hecht, DRK KV Hagen e.V. Auch kleinere stationäre Einheiten können Bausteine einer leistungsfähigen Infrastruktur für ältere Menschen sein. So stellte Bernd Nommensen, NoRa Pflegewohnhaus KG, Wesselburen, eine 24ger Einrichtung vor – organisiert nach dem Hausgemeinschaftskonzept. Eine nachhaltige Ambulantisierung der Pflegeinfrastruktur braucht nach Rolf Gennrich, GEWIA Unternehmensberatung, Langenfeld, »qualitätsvolle und leistungsfähige Pflegeheime, die sich wiederum selbst auch als Teil des ambulanten Hilfesystems verstehen«.

Deutlich wurde in der dritten Gesprächsrunde, dass die Kommunen immer stärker relevante Partner der Anbieter bei der Entwicklung der neuen Versorgungslandschaft werden. Sowohl Dr. Fritz Brechtel. Landrat des Landkreises Germersheim, als auch Dagmar Vogt-Janssen, Landeshauptstadt Hannover, sehen die Kommunen verstärkt gefordert, eine aktivere Rolle bei der Gestaltung von Lebensräumen für das Älterwerden und der Versorgungsstruktur für Senioren zu übernehmen und legten dar, wie ihre Gebietskörperschaften gestaltend tätig sind. Wie weit das Engagement einer Kommune hier gehen kann, zeigte Jörn Timm, Stadtverwaltung Büsum-Wesselburen. Seine Kommune gründete gemeinsam mit Bürgern eine Genossenschaft, die ein Dienstleistungszentrum als Kern der Versorgungslandschaft errichtet, in dem ein Bürgerbüro, eine Tagespflege, eine ambulant betreute Wohngemeinschaft sowie Servicewohnen aufgenommen wurden.

Ministerin stellt Ergebnisse vor

Eine glückliche zeitliche Fügung war, dass am Tag vor der Veranstaltung die Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe »Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege« veröffentlicht worden waren. Sabine Bätzing-Lichtenthäler, Ministerin für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie in der Landesregierung Rheinland-Pfalz, konnte daher aus erster Hand Ergebnisse vorstellen. Die Arbeitsgruppe beschloss Empfehlungen u. a. zur Verbesserung von Beratung und zur Entwicklung neuer Beratungsstrukturen (Erprobung in 60 »Modellkommunen Pflege«), zur kommunalen Pflegestrukturplanung, zur Einrichtung von Pflegekonferenzen und der Berücksichtigung von deren Beratungsergebnisse bei den Vertragsverhandlungen der Pflegekassen mit den Anbietern, zu einem kommunalen Initiativrecht, zur Einrichtung von Pflegestützpunkten, zur Beteiligung der Kommunen am Auf- und Ausbau niedrigschwelliger Angebote und zur Schaffung eines breiten Spektrums an Wohnformen.

Das Landesministerium hat ein Interesse, die Anbieter und Kommunen bei der notwendigen Weiterentwicklung der Angebote und Geschäftsmodelle wirksam und nachhaltig zu unterstützen. Die Kooperation mit der BFS wurde vor allem deshalb gewählt, um deren Marktkenntnisse sowie ihren Zugang zu Experten und innovativen Kunden als Mitwirkende nutzen zu können. Und: Zum Abschluss der Tagung wurde von Thomas Pfundstein, Leiter der »Servicestelle für kommunale Pflegestrukturplanung und Sozialraumentwicklung« des Landes in Abstimmung mit dem Ministerium angekündigt, für Anbieter stationärer und ambulanter Leistungen, die neue Wege gehen wollen, noch in diesem Jahr Workshops anzubieten.

Autoren: Dr. Berthold Becher, Kontakt: **bertholdbecher@aol. com**, Martin Hölscher, IS Immobilien-Service GmbH, Kontakt: **m.hoelscher@sozialbank.de**

Tagungsbericht

Crowdfunding für Spendenaktionen. Impulse vom Deutschen Fundraising Kongress

Der Begriff »Crowdfunding« ist weit gefasst. Auch unter Experten ist die Begrenzung unscharf. Generell geht es bei der »Schwarmfinanzierung« darum, viele kleine Einzelbeträge zu sammeln, die zusammengenommen die Kosten eines Projekts oder einer Aktion tragen können. Auf dem Deutschen Fundraising Kongress, der vom 19. bis 21. Mai 2015 in Berlin stattfand, wurden verschiedene Ansätze aus dem Crowdfunding präsentiert, die zur Spendengewinnung dienen können.

Den Auftakt machte der Berliner Architekt Prof. van Bo Le-Menzel, der im Vortrag »Das nicht-monetäre Potenzial der Crowd« sein neuestes Projekt namens »Hartz 5« vorstellte. Um Monetäres ging es trotzdem: ein bedingungsloses Grundeinkommen, finanziert durch viele solidarische Unterstützer, die ein Jahr lang monatlich zwischen 1,00 und 5,00 Euro an eine bedürftige Person überweisen. Diese Person werde vorab als »Hartz-5-Empfänger« auf einer Crowdfunding-Plattform nominiert. In einem Video erkläre ein Unterstützer-Team, warum man der Person helfen sollte. Bestenfalls komme genügend Geld zusammen, um ein Basiseinkommen sicherzustellen, während die Person ohne Erwerbsdruck neue (Geschäfts-)Ideen entwickeln könne. Mit seinem »Demokratischen Stipendium« habe der Referent bereits selbst von einer solchen Crowdfunding-Aktion profitiert.

Potenzial von Social Media nutzen

Aber wie können Spendenorganisationen das Potenzial von Crowdfunding nutzen? Das Prinzip ist das gleiche: Viele geben wenig. Der große Vorteil liegt darin, dass gleichzeitig viele Menschen für ein Thema sensibilisiert werden, zu Multiplikatoren in ihrem Umfeld und möglicherweise zu Dauerspendern werden. Besonders hilfreich sind dabei Social Media, die eine virale Ver-

breitung und hohe Reichweite der Spendenaktion ermöglichen. Dabei sollen die Spender dazu animiert werden, ihre Unterstützung für soziale oder ökologische Zwecke publik zu machen. Unter dem Motto »spenden und weitersagen« teilen die Geldgeber ihren Freunden und Followern mit, welches gute Projekt sie gerade unterstützt haben, ernten dafür Zustimmung – und Nachahmer sorgen für kostengünstiges Marketing. Dass dies funktioniert, hat nicht zuletzt der unglaubliche Fundraising-Erfolg der »Ice Bucket Challenge« gezeigt, der 100 Mio. Euro für die ALS-Stiftung einbrachte. Aber wie lassen sich Crowdfunding-Elemente im kleineren Stil im Fundraising einsetzen?

Ein Beispiel ist die digitalisierte Wechselgeldspende. Analog zur Aktion »Deutschland rundet auf« an Supermarktkassen bieten hierbei Online-Shops ihren Kunden die Möglichkeit, den fälligen Betrag beim bargeldlosen Zahlungsvorgang zugunsten von gemeinnützigen Organisationen zu erhöhen. Auch kleinere NGOs können dabei Chancen haben, wenn ein Bezug zum verkauften Produkt oder ein regionaler Bezug besteht. Durchschnittlich wird bei jedem Einkauf im eCommerce mit Aufrunde-Option 1,70 Euro an Spenden erzielt. Das mag zwar wenig sein, aber bereits jeder zehnte Kunde teilt seinen Einkauf mit Spende über Social Media mit. Auf diese Weise bringt der Schneeballeffekt der sozialen Medien wieder zusätzliche Einnahmen.

Beteiligen statt berichten

Auch im Bereich der Unternehmensspenden lassen sich Ansätze aus dem Crowdfunding für das Fundraising nutzen: Warum nicht einmal die Kunden und Geschäftspartner mitbestimmen lassen, welche Organisationen ein Unternehmen bei seiner jährlichen Charity-Aktion unterstützt? Weihnachtskarten lassen sich mit einem Spendengutschein versehen, den die Empfänger selbst auf einer Spendenplattform einsetzen können. Auch Visitenkarten können beispielsweise mit einem QR-Code bedruckt werden, über den man einen Spendengut-

Hinweise

schein (z. B. über 5,00 Euro) aufrufen und für ein Projekt der Wahl verwenden kann. Auf diese Weise wird die Unternehmensspende interaktiv und erhöht ihre Wirkung sowohl im Hinblick auf die Wahrnehmung der Spendenaktion als auch auf den Eingang von Spendengeldern – insbesondere wenn Social Media eingebunden werden. Am Ende können so alle Beteiligten profitieren.

Der nächste Deutsche Fundraising Kongress ist für den 27. bis 29. April 2016 geplant. Weitere Informationen: **www.fundraising-kongress.de**. Ein Fachbeitrag zum Thema Crowdfunding von Arne Peper, Geschäftsführer des Deutschen Fundraising Verbands, ist in der BFS-Info 5/2015 erschienen.

Autorin: Susanne Bauer, Bank für Sozialwirtschaft AG, s.bauer@sozialbank.de

6. Forum Gesundheitswirtschaft Münsterland: Regionen stärken Kliniken – Kliniken stärken Regionen.

Die Krankenhäuser im Münsterland nehmen unter Versorgungsaspekten sowie als Wirtschaftsfaktor und Arbeitgeber eine herausragende Stellung ein. Dennoch sind einige Kliniken in ihrer Existenz gefährdet – und das trotz steigender Patientenzahlen. Vor diesem Hintergrund stellt das Netzwerk Gesundheitswirtschaft Münsterland e. V. die Potenziale von sektorübergreifenden Infrastrukturen und Kooperationen mit Politik, Wirtschaftsförderung und branchenspezifischer Netzwerkarbeit in den Fokus ihrer Fachtagung, die am 19. August 2015 von 16:00 Uhr bis 20:30 Uhr auf der Burg Vischering in Lüdinghausen stattfindet.

Drei hochrangige Referenten diskutieren diese Herausforderungen: Irmtraud Gürkan, kaufmännische Direktorin des

Universitätsklinikums Heidelberg, beschäftigt sich mit der Gesundheitsversorgung als Wirtschaftsfaktor für die Region. Prof. Dr. Heinz-Walter Große, Vorstandsvorsitzender der B. Braun Melsungen AG, referiert über die Systempartnerschaft zwischen Krankenhäusern und Industriebetrieben. Der Wirtschaftswissenschaftler Prof. Dr. Michael Lingenfelder von der Philipps-Universität Marburg stellt die Erfolgsfaktoren von Clustern, Netzwerken und Systempartnerschaften in der Medizin vor. Die Beiträge werden anschließend in einer Podiumsdiskussion vertieft.

Die Bank für Sozialwirtschaft AG ist Mitglied im Netzwerk Gesundheitswirtschaft Münsterland e. V. und freut sich darauf, Sie auf dieser Veranstaltung zu treffen. Weitere Informationen und Anmeldemöglichkeit: www.gewimuensterland.de

Vergleichsportal für Patienten und Pflegebedürftige umfassend überarbeitet

Eine einfachere Suchfunktion, übersichtlichere Ergebnisse und ein angepasstes Design: Das unabhängige Gesundheitsanbieter-Vergleichsportal **www.weisse-liste.de** ist mit einem neuen Auftritt online. Über eine einfachere Suchfunktion und übersichtlichere Ergebnisse sollen Patienten, Pflegebedürftige und ihre Berater noch besser als bisher die passenden Ärzte, Krankenhäuser oder Pflegeeinrichtungen finden. Daher ist das Portal jetzt auch auf Notebooks, Tablets und Smartphones gleichermaßen nutzbar.

www.weisse-liste.de ist ein gemeinsames Projekt der Bertelsmann Stiftung und der Dachverbände der größten Patientenund Verbraucherorganisation. Es verzeichnet aktuell rund 200.000 Ärzte und Zahnärzte, 2.000 Krankenhäuser sowie 24.000 Pflegeheime und Pflegedienste. Das Portal ist komplett kosten- und werbefrei.

Europa und Sozialwirtschaft

Anwerbung von internationalen Pflegefachkräften vorrangig aus EU-Staaten

Die am 1. Juni 2015 von der Bertelsmann Stiftung veröffentlichte Studie »Internationale Fachkräfterekrutierung in der deutschen Pflegebranche« zeigt, dass die Mehrheit der deutschen Pflegeunternehmen trotz Personalmangels bislang mit der gezielten Anwerbung ausländischer Fachkräfte zurückhaltend ist. Für die Studie wurden etwa 600 Unternehmen in Deutschland befragt. Demnach haben derzeit 61 % freie Stellen; durchschnittlich bleiben 4,3 Stellen unbesetzt. Bislang haben nur etwa 16 % der deutschen Pflegebetriebe Fachkräfte im Ausland rekrutiert. Stattdessen haben 20 % versucht, Personal von der Konkurrenz abzuwerben oder den Krankenstand der Belegschaft zu senken (83 %).

Die Zurückhaltung der Unternehmen sei darauf zurückzuführen, dass die Anwerbung ausländischer Fachkräfte mit vielen Hindernissen verbunden ist. Genannt wurden der hohe (Kosten-)Aufwand für die Rekrutierung, Sprachprobleme sowie rechtliche Hürden. Über die Hälfte der Pflegebetriebe ohne Rekrutierungserfahrung im Ausland planen diese daher auch künftig nicht.

Ein Fünftel der Krankenpflege- und Altenpflegeeinrichtungen hat in den vergangen drei Jahren versucht, Fachkräfte im Ausland zu gewinnen. Bei den ambulanten Pflegediensten hat sogar nur jeder Zehnte internationale Rekrutierungsversuche unternommen. Soweit Pflegekräfte im Ausland angeworben werden, zeigt sich eine klare Präferenz zur Rekrutierung aus EU-Mitgliedstaaten. In den letzten drei Jahren waren 93 % der international anwerbenden Unternehmen in EU-Staaten aktiv, nur 31 % der Unternehmen rekrutierten Pflegekräfte auch in Ländern außerhalb der EU.

Wichtigstes EU-Herkunftsland war Spanien, wo 61 % aller Unter-

nehmen mit internationaler Rekrutierungserfahrung Fachkräfte anwarben, gefolgt von Polen (19 %), Kroatien (16 %), Rumänien (14 %), Italien (13 %) und Griechenland (12 %). Die Rekrutierungsversuche außerhalb der EU verteilten sich vor allem auf osteuropäische (Bosnien und Herzegowina, Ukraine, Russland, Moldawien) und asiatische (China, Philippinen, Vietnam) Staaten.

Insgesamt gaben 83 % der befragten Unternehmen an, bei Anwerbeerfahrung bereits auf bürokratische Hemmnisse gestoßen zu sein. Zwei Drittel berichteten von Schwierigkeiten bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen. Bei der Rekrutierung aus EU-Staaten bestehen aufgrund bestehender Anerkennungsmechanismen geringere Probleme. Zudem hatten 60 % Schwierigkeiten mit der Einwanderungserlaubnis für Angehörige aus Staaten außerhalb der EU. Gleichzeitig gaben 60 % der Befragten an, mit den gewonnenen Fachkräften zufrieden zu sein. 48 % schätzen ihre Einsatzbereitschaft sogar höher ein als die ihrer deutschen Mitarbeiter. Dagegen wird die Praxiserfahrung bei ausländischen Fachkräften mit 53 % schlechter eingestuft als bei deutschen Kollegen.

Als Maßnahmen zur Vereinfachung der internationalen Fachkräftegewinnung nannten zwei Drittel der Unternehmen den Abbau rechtlicher Hürden und 87 % bessere Angebote an Sprach- und Integrationskursen. Insbesondere kleine und mittlere Betriebe benötigten Unterstützung. Hilfreich für eine erfolgreichere Anwerbung aus dem Ausland seien zudem bessere Informationen für die Unternehmen, ein einheitliches Verfahren bei der Berufsanerkennung von Pflegefachkräften sowie einfachere Zuwanderungsregeln.

Der BFS-Europa Service in Brüssel beobachtet aktuelle Entwicklungen auf europäischer Ebene, die Relevanz für die Sozial- und Gesundheitswirtschaft in Deutschland haben. Weitere Informationen: Henning Braem und Tobias Nickl, Rue de Pascale 4-6, 1040 Brüssel, **bfseu@eufis.eu**.

Seminar



Der dritte Weg – aktuelle Rechtsprechung und arbeitsrechtliche Entwicklungen

Im letzten Jahr haben Arbeitsgerichte zahlreiche interessante Entscheidungen zum Arbeitsrecht verkündet, oftmals auch mit Bezug und Wirkung auf die arbeitsrechtlichen Besonderheiten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchennahen Organisationen.

Diese Besonderheiten werden in der arbeitsrechtlichen Kommission, welche paritätisch von Dienstgebern und Dienstnehmern besetzt ist, durch Verhandlung und Beschluss weiterentwickelt. Dieser so genannte »Dritte Weg« wurde grundsätzlich durch das Bundesarbeitsgericht bestätigt, jedoch würdigt die Rechtsprechung an den Arbeitsgerichten ihn durchaus kritisch. Auf dieser Basis stellt das Seminar die unterschiedlichen Entwicklungen im evangelischen und im katholischen Arbeitsrecht dar.

Auszüge aus dem Inhalt

- Entwicklungen im Bereich der Caritas und der Diakonie
- Loyalitätspflichten im Licht der Rechtsprechung
- einige MAVO-Schlaglichter: u.a. Anfechtung der MAV-Wahl, der Einrichtungs-Begriff, MAV-Mandat bei Betriebsübergang eines Krankenhauses, Interessenwahrnehmung der MAV durch Presseveröffentlichung
- Stellenausschreibung Kirchlicher Arbeitgeber darf Religionszugehörigkeit für Referententätigkeit fordern (LAG Berlin-Brandenburg vom 28.05.2014)
- statische oder dynamische Fortgeltung der AVR nach Betriebsübergang? (»Alemo-Herron« – Entscheidung des EuGH vom 18.07.2013)
- · Rechtsprechung zum Befristungsrecht

- · Aktuelles aus dem Urlaubsrecht
- Aktuelles aus dem Kündigungsrecht: Ordentliche Änderungskündigung aus Gründen in der Person des Arbeitnehmers unter Anwendung KAVO (BAG vom 10.04.2014), Kündigung wegen Kirchenaustritts (BAG vom 25.04.2013)
- Nichtanwendbarkeit des Übungsleiterfreibetrages bei Mahlzeitendiensten (LSG NRW vom 02.07.2014 für einen Caritas-Ortsverband)
- Ende der Ehrenamtlichkeit Beginn des Arbeitsverhältnisses/ der abhängigen Beschäftigung (BAG vom 29.08.2012; LSG NW vom 02.07.2014)
- Mindestlohngesetz: Was sind ehrenamtlich T\u00e4tige im Sinne des \u00a8 22 Abs. 3 MiLoG? – Auswirkungen f\u00fcr kirchliche Arbeitgeber

Das Seminar richtet sich an Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder, Personalleiter und Mitarbeiter von Personalabteilungen.

Referent: Golo Busch, Rechtsanwalt/Fachanwalt

für Arbeitsrecht, Beratungs- und Prüfungsgesellschaft BPG mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Münster

Termine & Orte: 08.09.2015 in Köln

Seminardauer: 10:00 bis 17:00 Uhr | 1 Tag Seminargebühr: Euro 300,00 zzgl. MwSt.





Arbeitnehmerüberlassung in der Sozialwirtschaft und im Gesundheitswesen – Änderung des AÜG, optimale Gestaltung, aktuelle Rechtsprechung

In Krankenhäusern und in Altenhilfeeinrichtungen ist es in den letzten Jahren häufig zur Ausgründung von Servicegesellschaften gekommen. Der Träger des Krankenhauses als Muttergesellschaft gründet eine Tochtergesellschaft, um durch diese bestimmte Aufgaben gegen Entgelt durchführen zu lassen. Dabei handelt es sich in der Regel um Reinigungs-, Küchen-, Wäscherei- und Facilitymanagementleistungen, aber auch um medizinische Leistungen (z. B. Labortätigkeiten) für die Muttergesellschaft.

Bei derartigen Strukturen handelt es sich im Regelfall um Arbeitnehmerüberlassung mit der Folge, dass das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) Anwendung findet. Aufgrund zahlreicher Missbrauchsfälle ist das AÜG im Jahr 2011 umfassend reformiert worden. Die zweite Stufe der Reform des AÜG ist am 1. Dezember 2011 in Kraft getreten.

Auszüge aus dem Inhalt

- Begriffe der Arbeitnehmerüberlassung: Was bedeutet »wirtschaftliche Tätigkeit« und »vorübergehend«?
- erlaubnisfreie Überlassung innerhalb des Konzerns gem. § 1 Abs. 3 Nr. 2 AÜG
- sonstige Formen des Personaleinsatzes
- · der Gemeinschaftsbetrieb
- Rechtsfolgen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (Erlaubnispflicht, Gebot des Equal-Pay und Equal-Treatment)
- · die Drehtürklausel zum Schutz der Stammbelegschaft
- Grundsatz des Equal-Pay und die Abweichung durch Tarifvertrag
- Lohnuntergrenzen im Bereich der Krankenhäuser und der

Sozialwirtschaft

- Folgen unrechtmäßiger Arbeitnehmerüberlassung
- typische Konstellationen in Krankenhäusern (Überlassung von Ärzten im Rahmen einer Kooperation zur Weiterbildung, Gestellung zwischen Servicegesellschaft und Krankenhaus, Personalgestellung bei Großgerätekooperationen)
- · aktuelle Rechtsprechung des BAG
- Reformvorhaben des Gesetzgebers

Das Seminar richtet sich an Krankenhausgeschäftsführer, Personalleiter, Mitglieder von Aufsichtsräten und Mitarbeiter von Personalabteilungen.

Referent: Golo Busch, Rechtsanwalt/Fachanwalt

für Arbeitsrecht, Beratungs- und Prüfungsgesellschaft BPG mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Münster

Termine & Orte: 09.09.2015 in Köln

Seminardauer: 10:00 bis 17:00 Uhr | 1 Tag Seminargebühr: Euro 300,00 zzgl. MwSt.

Seminar



Führung heute - ein Check-up für Führungskräfte

Ihre Mitarbeiter sind der Dreh- und Angelpunkt für den unternehmerischen Erfolg. Führung bedeutet, über Ihr Kommunikationsverhalten die Verantwortlichkeit, Initiative und Kreativität Ihrer Mitarbeiter zu entfesseln und zu vernetzen.

Führung ist Kommunikation. Deshalb steht die intensive Auseinandersetzung mit Ihrem Kommunikationsverhalten und Ihrer Eignung als Führungspersönlichkeit im Mittelpunkt des zweitägigen Seminars. Durch eine ausgewogene Mischung aus Vortrag und Fallstudien wird das eigene Führungsverhalten in der Gruppe beleuchtet.

Auszüge aus dem Inhalt

- · Aufgaben und Wirkungen einer Führungskraft
- · Delegation, Leistung und Motivation
- · Anerkennung und Kritik als Führungsgrundlage
- Kommunikation und Information
- · effiziente Besprechungsführung

Das Seminar richtet sich ausschließlich an Führungskräfte. Alle Teilnehmer erhalten ausführliche Unterlagen.

Es ist auf 14 Personen begrenzt, damit auch individuelle Fragestellungen ins Seminar eingebaut werden können.

Referent: Dr. Bernd M. Wittschier,

4.2.3 Beratung und Training für die Wirtschaft GmbH

Erftstadt

Termine & Orte: 09./10.09.2015 in Köln

04./05.11.2015 in Berlin

Seminardauer: 10:00 bis 18:00 Uhr | 1. Tag

09:00 bis 16:00 Uhr | 2. Tag

Seminargebühr: Euro 575,00 zzgl. MwSt.



Seminare

Aktuelle Seminarthemen und -termine der BES Service GmbH

Delegation behandlungspflegerischer Leistungen

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00 26.08.2015 - Köln

Vergütungsstörungen und Forderungsmanagement im SGB V, SGB XI und SGB XII

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00 27.08.2015 - Köln

Mitarbeitergewinnung und -bindung in der Pflege

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00 02.09.2015 - Köln

Der Dritte Weg - aktuelle Rechtsprechung und arbeitsrechtliche Entwicklungen

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00 08.09.2015 - Köln

Arbeitnehmerüberlassung in der Sozialwirtschaft und im Gesundheitswesen

Dauer: 1 Tag. Gebühr: € 300.00 09.09.2015 - Köln

Führung heute ein Check-up für Führungskräfte

Dauer: 2 Tage, Gebühr: € 575,00 09./10.09.2015 - Köln 04./05.11.2015 - Berlin

Erfolgreiche Führung -Umgang mit Demotivation und kontraproduktivem Arbeitsverhalten

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00 14.09.2015 - Berlin

Rechnungswesen für Entscheidungsträger

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00 15.09.2015 - Berlin

Leistungserbringung in der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

Dauer: 1 Tag. Gebühr: € 300.00 15.09.2015 - Berlin

Förder-»Special«: Die neuen Europäischen Fördermittel für die Sozialwirtschaft

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00 16.09.2015 - Berlin

Finanz- und Liquiditätsplanung in sozialwirtschaftlichen Einrichtungen

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00 16.09.2015 - Berlin 17.11.2015 - Nürnberg

Europa vor Ort: EU-Fördermittel für sozialwirtschaftliche Projekte

Dauer: 2 Tage, Gebühr: € 475,00 17./18.09.2015 - Berlin

Ambulant betreute Wohngemeinschaften

Dauer: 1 Tag. Gebühr: € 300.00 22.09.2015 - Köln 03.11.2015 - Berlin

Grundlagen des Arbeitsrechtes in Einrichtungen der Sozialwirtschaft

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00 29.09.2015 - Berlin

Effektiver Personaleinsatz in stationären Pflegeeinrichtungen

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00 29.09.2015 - Berlin

Betriebsverfassungsrecht aus Arbeitgebersicht

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00 30.09.2015 - Berlin

Neu kalkulieren:

Der Aufbau eines Privatzahlerkataloges

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00 01.10.2015 - Berlin

Führung und Kommunikation ein Basisseminar für Führungskräfte

Dauer: 2 Tage, Gebühr: € 575,00 01./02.10.2015 - Berlin

Aktuelle Umsatzsteuer für soziale Körperschaften

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00 02.10.2015 - Berlin

Interne Revision

Dauer: 1 Tag. Gebühr: € 300.00

05.10.2015 - Berlin

überzeugende Geschäftsbriefe Dauer: 2 Tage. Gebühr: € 475.00

06./07.10.2015 - Köln

Kostenrechnung für ambulante Pflegedienste

Professioneller Auftritt beim Kunden durch

Dauer: 1 Tag. Gebühr: € 300.00

08.10.2015 - Berlin

Kennzahlen für Entscheidungsträger

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00 15.10.2015 - Berlin

Der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00 20.10.2015 - Köln

Die GmbH-Auslagerung im steuerbegünstigten Sektor

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00 21.10.2015 - Köln

Weitere Informationen: BFS Service GmbH, Im Zollhafen 5 (Halle 11), 50678 Köln. Telefon 0221 97356-159 und -160, Telefax 0221 97356-164.

Das komplette, aktuelle Seminarangebot finden Sie unter www.bfs-service.de.

Sie erreichen uns auch über E-Mail. Unsere Adresse: bfs-service@sozialbank.de. Die angegebenen Seminargebühren verstehen sich zuzüglich

der gesetzlichen Mehrwertsteuer und sind für Non-Profit-Organisationen gültig.

Die eingetragene Genossenschaft als Rechtsform für die steuerbegünstigte wirtschaftliche Betätigung

Bei steuerbegünstigten Körperschaften fallen den meisten Branchenkennern zunächst die Rechtsformen eingetragener Verein, Stiftung und GmbH, seltener die Aktiengesellschaft ein. Zunehmend stellt sich jedoch auch die eingetragene Genossenschaft als Alternativmodell im gemeinnützigen Bereich dar.

1. Neue Relevanz

Anlass hierfür ist die Diskussion über die Tauglichkeit des eingetragenen Vereins als Rechtsträger für steuerbegünstigte wirtschaftliche Betätigungen. Mehrere Gerichte haben dies in Frage gestellt und mit einer nicht ohne weiteres wegzuwischenden Argumentation diese Rechtsform für den Betrieb von wirtschaftlichen Betätigungen ausgeschlossen, denn der Begriff des »Idealvereins« ist unabhängig vom Steuerrecht zu beurteilen. Zwar sind die in den Urteilen gegenständlichen Zwecke wie der Betrieb eines Kindergartens oder eines Filmbetriebes steuerbegünstigt nach der Abgabenordnung, vereinsrechtlich ist aber diese in erster Linie wirtschaftliche Tätigkeit nicht mehr durch das sogenannte »Nebenzweckprivileg« des eingetragenen Vereins gedeckt und damit dieser Rechtsform nicht so zugängig.

Im Vereinsrecht böte sich noch der wirtschaftliche Verein gemäß § 22 BGB an, der jedoch wiederum der staatlichen Genehmigung bedarf und praktisch keine Bedeutung mehr hat.

Die Alternative einer GmbH stellt sich oftmals als nicht tragfähig dar. Zum einen wird immer noch vereinzelt diese Rechtsform gescheut, da sie »kommerziell« wirke und im Außenauftritt nicht mit einer steuerbegünstigten Einrichtung in Verbindung gebracht werden würde.

Darüber hinaus stellt sich bei der GmbH die Frage nach der

Gesellschafterrolle. Soweit kein zweiter Rechtsträger, beispielsweise ein Verein als Förderverein für das Halten der Anteile zur Verfügung steht oder errichtet werden kann, müssen die Anteile dann durch natürliche Personen gehalten werden. Dies kann sich als schwierig darstellen, da trotz aller Einschränkungen des Gemeinnützigkeitsrechtes die Anteile doch – anders als vereinsrechtliche Mitgliedschaftsrechte – bis zu einem gewissen Grade »handelbar« und vererblich sind, was oft nicht sinnvoll ist. Zudem ist die Übertragung formgebunden und damit für »Publikumsgesellschaften« nicht geeignet. Auch ist das Stammkapital aufzubringen, was auch nicht in allen Fällen ohne weiteres möglich ist.

In diese Lücke zwischen eingetragenem Verein und GmbH könnte die eingetragene Genossenschaft stoßen, die dazu auch prädestiniert zu sein scheint, vereinbart sie doch Elemente des eingetragenen Vereins mit denen der Kapitalgesellschaft – verbunden mit einem gewissen »sozialen Hintergrund«.

2. Historie

Die eingetragene Genossenschaft verfügt über eine lange Tradition. Das Genossenschaftsgesetz ist eine der ältesten Rechtsformkodifizierungen und wurde am 1. Mai 1889 ausgefertigt, während das GmbH-Gesetz aus dem Jahre 1892 stammt und das Vereinsrecht in seiner heutigen Form erst 1900 im BGB geregelt wurde.

Genossenschaften selbst sind aber noch viel älter, sie reichen bis in das Mittelalter zurück. Die ersten modernen Genossenschaften wurden zeitgleich 1847 von Herrmann Schultze-Delitzsch in Delitzsch als Warengenossenschaft und von Friedrich-Wilhelm Raiffeisen in Weyerbusch als Kreditgenossenschaft – Vorgänger der Volksbanken – errichtet. Schon damals war mit dem Grundsatz der Selbsthilfe ein soziales Element wesentliche Basis der Genossenschaft – war sie doch dafür gedacht, Versor-

gungslücken in ländlichen Gegenden zu schließen und notleidenden Bevölkerungsgruppen zu helfen.

Einen großen Schritt in Richtung steuerbegünstigter, gemeinnütziger Genossenschaften erfolgte mit der letzten Revision des Genossenschaftsgesetzes im Jahre 2006. Seitdem können über die bislang üblichen Einkaufs- und Wohnungsgenossenschaften hinaus auch Sozial- und Kulturgenossenschaften vom Gesellschaftszweck der Genossenschaft umfasst sein. Außerdem hat diese Novelle Erleichterungen in der Handhabung kleiner Einheiten gebracht.

3. Grundstruktur

Die Genossenschaft definiert sich als eine »Gesellschaft von nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale und kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern« (§ 1 Abs. 1 Genossenschaftsgesetz – GenG). Genossenschaften sind rechtsfähige juristische Personen und Formkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (§ 17 Abs. 1 und 2 GenG). Neben der nicht eingetragenen, nahezu bedeutungslosen Genossenschaft ist der Regelfall die eingetragene Genossenschaft, die mit dem Kürzel »e.G.« oder »eG« auftritt (§ 3 GenG). Sie werden in Genossenschaftsregistern geführt (§ 10 GenG). Wie erwähnt vereinigt die Genossenschaft Elemente von Vereinen und Kapitalgesellschaften:

Ähnlich der Kapitalgesellschaft verlangt die Genossenschaft die Einbringung eines Kapitalanteils durch jedes Mitglied, der durch die Satzung zu bestimmen ist (§ 7 GenG). Auch kann die Satzung ein Mindestkapital bestimmen, welches beispielsweise durch Auszahlung von Einlagen nicht unterschritten werden darf (§ 8a GenG). Wie bei der GmbH kann die Haftung auf das Vermögen der Genossenschaft grundsätzlich beschränkt werden (§ 2 GenG), wenn eine Satzungsregelung vorliegt, die die vom GenG

vorgesehene Nachschusspflicht der Mitglieder ausschließt (§ 6 Nr. 3, § 22a, §§97 ff, insbesondere § 105 GenG).

Eher vereinsrechtlich stellt sich dagegen die Mitgliederstruktur dar, denn hier richtet sich das Stimmrecht nicht wie bei der GmbH nach Kapitalanteilen, sondern nach Köpfen. Dem Verein entspricht auch die Möglichkeit zum Ein- und Austritt, der unkompliziert durch Beitrittserklärung (§ 15 f. GenG) oder Kündigung (§ 65 ff. GenG) möglich ist und nicht wie bei einer GmbH einer umständlichen Anteilsübertragung bedarf. Da es sich um eine nicht geschlossene Mitgliederzahl handelt, ist damit auch das Stammkapital veränderlich. Ähnlich einem Verein bedarf auch die Errichtung durch schriftliche Satzung (§ 5 GenG) einer Mindestmitgliederzahl von hier drei »Genossen« – vom Genossenschaftsgesetz als »Mitglieder« bezeichnet (§ 4 GenG).

Die vorgeschriebenen Organe folgen grundsätzlich den Anforderungen an eine qualifizierte Aufsichtsstruktur im Sinne von Corporate Governance und dazu erlassenen Kodizes: Neben einer Generalversammlung sind ein Aufsichtsrat und der operativ tätige Vorstand als Vertretungsorgan zu besetzen. Die Aufgabe des Aufsichtsrates ist die Überwachung (§ 38 Abs. 1 GenG), er besteht aus mindestens drei Personen oder mehr, wenn die Satzung dieses bestimmt. Die Personen sind von der Generalversammlung zu wählen. Eine Erleichterung aus dem Jahre 2006 und der dortigen Reform des Genossenschaftsgesetzes war, dass Genossenschaften unter 20 Mitgliedern auf den Aufsichtsrat verzichten können.

Eine Besonderheit der Genossenschaft und für die Rechtsformwahl durchaus nicht unproblematisch ist der Umstand, dass für Genossenschaften neben einer Prüfungspflicht eine Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einem Pflichtprüfungsverband besteht (§ 54 GenG). Neben der Tatsache, dass der Prüfungsverband zunächst eine gutachterliche Aussage zu tätigen hat, ob nach den persönlichen wirtschaftlichen Verhältnissen und

der Vermögenslage der Genossenschaft eine Gefährdung der Belange der Mitglieder der Gläubiger der Genossenschaft zu befürchten ist (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 GenG), haben die Genossenschaften teilweise ganz erhebliche Service-Leistungen von den Genossenschaftsverbänden abzunehmen. Hinzu kommt noch die Pflichtprüfung hinsichtlich der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Für Genossenschaften mit einer Bilanzsumme über einer Millionen Euro oder Umsatzerlösen über zwei Millionen Euro ist der Jahresabschluss analog den handelsrechtlichen Grundsätzen für eine Pflichtprüfung zu prüfen.

4. Steuerbegünstigung

Fraglich ist, ob und wieweit eingetragene Genossenschaften überhaupt steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung sein können. Hier tun sich unterschiedliche Fragestellungen auf:

Grundsatz des Genossenschaftsrechtes als solches ist, dass Genossenschaften die Ziele und Zwecke ihrer Mitglieder verfolgen. Das Gemeinnützigkeitsrecht aber verlangt die selbstlose Förderung der Allgemeinheit (§ 52 Abs. 1 Abgabenordnung – AO). Diese genossenschaftlich vorausgesetzte Förderung der eigenen Mitglieder und der gemeinnützigkeitsrechtliche Begriff der Allgemeinheit erscheinen zunächst einmal als gegensätzlich und nicht vereinbar. Es ist also durch eine Genossenschaft nachzuweisen, dass die von ihr praktizierte Förderung der Mitglieder zugleich der Allgemeinheit dient. Dazu müssen die Mitglieder nicht nur einen Ausschnitt der Allgemeinheit darstellen, sondern auch zumindest grundsätzlich den Zugang zu den Leistungen der Körperschaft jedem gewähren. Wenn also »Jedermann« Zutritt zu der Genossenschaft hat und hierfür vernünftige Grundsätze gelten, dürfte dieser Widerspruch lösbar sein.

Weiterhin stellt sich als problematisch dar, dass das Gemeinnützigkeitsrecht die Förderung steuerbegünstigter und nicht

erwerbswirtschaftlicher Zwecke vorsieht. Die Genossenschaft als solche hat als Zweck gerade den Betrieb eines Unternehmens und setzt diesen voraus.

Dies ist jedoch nur scheinbar ein Widerspruch: In der Lebenswirklichkeit lassen sich manche Bereiche ausschließlich durch wirtschaftliche Betriebe verfolgen. So dürfte beispielsweise die öffentliche Gesundheitspflege in Deutschland kaum anders als durch einen wirtschaftlichen Betrieb darstellbar sein. Insoweit gilt, dass die Genossenschaft durchaus gemeinnützige Zwecke im Rahmen eines Geschäftsbetriebes verfolgen kann und dies keinen Verstoß gegen Grundsätze des Gemeinnützigkeitsrechtes darstellt, sondern lediglich ausspricht, was vielerorts tatsächlich praktiziert wird, zumal das Gemeinnützigkeitsrecht die Zweckverfolgung durch wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zulässt. Allerdings dürfte es in faktischer Umsetzung einige gemeinnützige Zwecke geben, die besser für die Genossenschaft geeignet sind und andere, die hierfür nicht geeignet sind beispielsweise klassische gemeinnützige Zwecke wie Denkmalpflege, der Naturschutz, die Völkerverständigung oder der Katastrophenschutz. Gut geeignet dagegen können Betriebe wie Kindertagesstätten, Schulen, Seniorenbetriebe, Werkstätten für behinderte Menschen, Sozialkaufhäuser u.ä. geeignet sein.

Auch ist fraglich, ob die vom Gemeinnützigkeitsrecht geforderte Selbstlosigkeit (§ 55 AO) vorliegen kann, da Genossenschaften eben per se nicht selbstlos handeln, sondern die erwerbswirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder fördern. Jedoch kann eine Genossenschaft dann gemeinnützig sein, wenn sie die ideellen Interessen ihrer Mitglieder fördert, die eben im unmittelbaren Zusammenhang mit der Zweckverwirklichung durch die Genossenschaft stehen. Hierunter fallen beispielsweise Schulen, die Bildung und Erziehung fördern, zugleich aber auch den ideellen Bildungsinteressen der Schüler der Schule dienen. Insoweit liegt hier ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, der zwar die Interessen Einzelner als Mitglieder der Genossenschaft

fördert, jedoch diesen keinen einseitigen Vorteil zuwendet, soweit auch angemessene Leistungen wie Schulgelder bezahlt werden.

Die bei Genossenschaften nicht unüblichen Rückvergütungen, die dem System auch immanent sind, könnten als Drittbegünstigung oder verdeckte Gewinnausschüttung im steuerlichen Sinne als gemeinnützigkeitsschädlich betrachtet werden. Werden diese jedoch schuldrechtlich ausgestaltet und besteht für diese »Zuvielleistungen« ein gerechtfertigter Rechtsgrund, sind diese Vergütungen gemeinnützigkeitsrechtlich unproblematisch.

Zwischenzeitlich war auch angeführt worden, dass die genossenschaftliche Verpflichtung zur Bildung einer Rücklage (§ 20 GenG) dem gemeinnützigen Gebot der zeitnahen Mittelverwendung widersprechen würde. Dies ist jedoch mit der Entscheidung der Finanzverwaltung zu der durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts eingeführten haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft, für die das GmbH-Gesetz ebenfalls eine gesetzliche Verpflichtung zur Rücklagenbildung vorsieht, obsolet. Für die haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft hat die Finanzverwaltung festgestellt, dass eine solche gesetzlich angeordnete Rücklagenbildung gemeinnützigkeitsrechtlich unproblematisch sei und neben der gesellschaftsrechtlichen Wirkung sich auch steuerlich auswirke und zulässig werde. Im Sinne einer Einheit der Rechtsordnung werden also gesellschaftsrechtlich vorgeschriebenen Rücklagenbildungen auch steuerrechtlich als zureichend betrachtet.

Diese Gestattung der Rücklagenbildung für die haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft dürfte also auch für die gemeinnützige Genossenschaft gelten.

Gleichwohl dürften alle vorgenannten Lösungen der Probleme nicht allen Finanzämtern bekannt sein und die eingetragene Genossenschaft als steuerbegünstigtes Steuersubjekt noch vielerorts reserviert aufgenommen werden. Es empfiehlt sich also in jedem Fall eine frühzeitige und umfassende Abstimmung mit der Finanzverwaltung, die sicherlich oftmals größeren Hürden unterliegt, als die Errichtung einer GmbH oder eines eingetragenen Vereins.

5. Fazit

Sicherlich dürfte die eingetragene Genossenschaft nicht die Lösung aller Probleme sein. Sie dürfte für klassische Konzerne und sonstige mehrgliedrige Strukturen insbesondere eines institutionellen Trägers im Gesundheits- und Sozialwesen im Gegensatz zur GmbH nicht geeignet sein, insbesondere wenn eine mitgliedschaftlich verfasste Trägerstruktur nicht erforderlich ist. Viele steuerbegünstigte Tätigkeiten dürften trotz der oben genannten Rechtsprechung zum Nebentätigkeitsprivileg auch weiterhin in dem Verein möglich sein.

Gleichwohl besteht der praktische Bedarf an einer Rechtsform, die wie eine klassische Kapitalgesellschaft wirtschaftlich tätig werden kann, aber zugleich eine mitgliedschaftliche Komponente hat – und die dem genossenschaftlichen Aspekt der »Hilfe zur Selbsthilfe« verpflichtet ist. Hier könnte sich – insbesondere bei Fortführung der kritischen Rechtsprechung zur wirtschaftlichen Betätigung von eingetragenen Idealvereinen – eine Lücke auftun und ein Anwendungsbereich für die Genossenschaft zeigen, wenn die aufwendigere Verwaltung einschließlich der Pflichtmitgliedschaft im Prüfungsverband akzeptiert wird. Grundsätzlich hat die Genossenschaft das Potenzial, verstärkt Anwendung in kleinen, lokalen Einheiten zu finden, die mitgliedschaftlich verfasst über nicht unerhebliche Geschäftsbetriebe in bestimmten gemeinnützigen Tätigkeitsbereichen verfügen.

Autor: Dr. Severin Strauch, Solidaris Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Köln, Kontakt: s.strauch@solidaris.de, www.solidarisrecht.de

